

254. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Master of Arts)“ trägt der Professionalisierung der Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung Rechnung. Es ist das besondere Ziel dieses Universitätslehrganges, die Kompetenz der Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen. Die Anfertigung einer Master Thesis soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem spezifischen Bereich der Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung ermöglichen.

Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Master of Arts)“ richtet sich an Personen, die bislang nur am Rande ihrer Tätigkeiten mit (informellen) Beratungssituationen konfrontiert waren. Als Zielgruppe des Universitätslehrganges gelten speziell Personen aus verwandten Berufsfeldern (Training, Coaching, Erwachsenenbildung, Lehrlingsausbildung, schulische Bildung, betriebliche Weiterbildung), die zumeist eine pädagogische und/oder fachrelevante Ausbildung abgeschlossen haben, aber über wenig Berufspraxis im Bereich Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung verfügen. Ziel des Studiums ist es, durch die Vermittlung fundierter beratungsspezifischer Wissensinhalte auf akademischem Niveau und die Entwicklung von Beratungskompetenzen einen professionellen Zugang zum Feld Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung zu ermöglichen. Insgesamt werden theorie- und praxisgeleitete Handlungskompetenzen erlangt, um Bildungs-, Berufs- und Karriereberatungsprozesse umsetzen, innovieren und evaluieren zu können.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolvent/inn/en können

1. Ausgewählte Konzepte zu nationalen und internationalen Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung beurteilen und situationsspezifisch anwenden und weiterentwickeln
2. Kenntnisse des Arbeitsmarktes sowie des österreichischen und europäischen Bildungssystems in Beratungsmaßnahmen transferieren
3. innovative Beratungsmaßnahmen bedarfs- und fachspezifisch entwickeln und anleiten
4. ethische Herausforderungen des Beratens professionell bewältigen
5. relevante Forschungsmethoden auswählen und in einem eigenen Forschungsvorhaben im Bereich Bildungs- und Berufsberatung anwenden

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 120 ECTS. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung“ ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (3) eine Voraussetzung wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 oder 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung
 - bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang gliedert sich in 17 Fächer, eine Projektarbeit und eine Master Thesis.

Fächer	ECTS	UE
Kontextkompetenz	6	28
Europäischer und nationaler Qualifikationsrahmen	1	4
Das österreichische Bildungssystem	1	4
Diversity und Inklusion	1	8
Wissenschaftliches Arbeiten in Bildungs- und Sozialwissenschaften	3	12
Selbstkompetenz und Kompetenzdiagnose	4	24
Sozialkompetenz	5	40
Grundlagen des Arbeits-/Berufsfeldes	6	24
Arbeitsdynamik und Berufsfeld	2	8
Berufskunde und Berufsorientierung	2	8
Validierung	2	8
Grundlagen der Beratung	4	20

Beratungsmethodik	5	24
Vertiefung Arbeits-/Berufsfeld	6	24
Internationale Bezüge zur Bildungs- und Berufsberatung	4	16
Beratungsformate	5	20
Praktikum	5	36
Praxis im Arbeits-/Berufsfeld	4	24
Reflexion	1	12
Interkulturalität und interkulturelles Handeln	6	16
Organisationsentwicklung und Change Management	6	24
Gesellschaftliche Herausforderungen der Weiterbildung und Bildungsberatung	6	16
Ethische und habituelle Herausforderungen der Weiterbildung und Bildungsberatung	6	16
Ökonomie von Weiterbildung und Bildungsberatung	6	16
Empirische Bildungsforschung in Theorie und Praxis	6	24
Einführung in die empirische Bildungsforschung	1	4
Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	5	20
Research Proposal	4	8
Konzeption eines Research Proposal	2	8
Ausarbeitung des Research Proposal	2	0
Projektarbeit	10	
Master Thesis	20	
SUMME	120	376

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Die Workload umfasst folgenden Leistungen der Studierenden:
 - a) Teilnahme an den Präsenz-Lehrveranstaltungen (laut § 8)
 - b) Teilnahme am Online-Aufgabenprogramm: Ausarbeitung von Transferaufträgen (auf Basis von Theorie-Inputs aus Präsenzphasen und Literaturstudium), Teilnahme an moderierten Online-Diskussionen
 - c) Unabhängiges Arbeiten (Literaturstudium, Erstellung von Buchbesprechungen, Ausarbeitung von Projekten, Vorbereitung auf Zwischenprüfungen, Abschlussprüfung)
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudien-einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Master of Arts)“ schließt mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in § 8 beschriebenen Fächer (ausgenommen Praktikum und Research Proposal), die auch in Form von Teilprüfungen erfolgen können.
 - b) der positiven Beurteilung eines Praxisberichts, welcher das Praktikum abschließt, und der auch eine Reflexion der Erfahrungen beinhaltet,
 - c) der positiven Beurteilung eines schriftlich ausgearbeiteten Einreichkonzepts der Master Thesis, welches das Research Proposal abschließt,
 - d) dem Verfassen einer Projektarbeit, die ein berufsrelevantes, von der Master Thesis abgegrenztes Thema umfassen muss und positiv zu beurteilen ist,
 - e) dem Verfassen einer Master Thesis, die positiv zu beurteilen und zu verteidigen ist.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Certified Program)“ und „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Akademische/r Expertin/e)“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent/inn/en durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung)“, MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.